

38. Kann ein Recht auf Nachbezug von Dividenden nach der Verstaatlichung des Betriebes und der Auflösung der Aktiengesellschaft noch geltend gemacht werden?

I. Zivilsenat. Urf. v. 30. September 1885 i. S. der Berliner Handelsgesellschaft (H.) w. die Märkisch-Bosener-Eisenbahngesellschaft in Liquid. und den preuß. Eisenbahnfiskus (Befl.). Rep. I. 204/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Wegen der in Bd. 9 S. 31 dargelegten wechselnden Auslegung des §. 23 Nr. 3c des Statutes der Märkisch-Bosener-Eisenbahngesellschaft wurden die Reinerträge der Geschäftsjahre bis 1874 einschließlich dergestalt verteilt, daß sie auf die ältesten Dividendenscheine der Stammprioritätsaktien bezahlt wurden, dagegen die Reinerträge der Geschäftsjahre 1875 und folgende in der Weise, daß zunächst auf die Dividendenscheine des laufenden Jahres 5 Prozent bezahlt und nur die Mehrbeträge zu Nachzahlungen auf die früheren Dividendenscheine verwendet wurden. Infolgedessen blieben von den Dividendenscheinen

früherer Geschäftsjahre die für 1873 mit $4\frac{7}{15}$ Prozent und die für 1874 mit vollen 5 Prozent unbezahlt. Die Klägerin als Inhaberin einer Anzahl von Dividendenscheinen von Stammprioritätsaktien dieser Eisenbahngesellschaft für 1873 und 1874 erhob, nachdem das Unternehmen derselben durch Vertrag vom 14. November 1881 und Gesetz vom 28. März 1882 (G. S. 1882 S. 21. 81) auf den preussischen Staat übergegangen und gemäß §. 7 des Vertrages zum 1. Januar 1883 die Auflösung der Gesellschaft erfolgt war, Klage gegen die in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft und gegen den preussischen Eisenbahnfiskus, indem sie zuvörderst beantragte, die Beklagten zur Zahlung von $4\frac{7}{15}$ Prozent des Nominalbetrages auf die Dividendenscheine für 1873 und von 5 Prozent desselben auf die Dividendenscheine für 1874 zu verurteilen, eventuell aber die Beklagten zu verurteilen, über die Betriebsergebnisse der Jahre 1883 flg. bis zur vollen Tilgung der Dividendenscheine Rechnung zu legen und an die Klägerin bis zu gänzlicher Tilgung derselben alljährlich diejenige Summe zu zahlen, welche darauf nach Tilgung der Verwaltungskosten, der Obligationenzinsen und 1 087 500 \mathcal{M} laufender Dividende der eingelösten Stammprioritätsaktien entfalle.

Die Klage wurde in zweiter Instanz abgewiesen und die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, weil ihm der Inhalt des von der Gesellschaft mit dem preussischen Staate geschlossenen Vertrages vom 14. November 1881 entgegenstehe, nach welchem eine Dividendennachzahlung zur Erfüllung der zugesicherten 5 Prozent nicht stattfinde.

Die Klägerin sacht diese Entscheidung um bezwillen an, weil nicht die Aktie, sondern der Dividendenschein der Träger des Nachbezugsrechtes sei, hieraus aber folge, daß durch Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Rechte der Besitzer von Dividendenscheinen der früheren Jahre nicht geschmälert werden können; es habe der Aktiengesellschaft freigestanden, ihr Unternehmen zu veräußern, aber, unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Besitzern von Dividendenscheinen für 1873/4 nach Maßgabe des §. 23 Nr. 3c des Statutes sowie des denselben erläuternden Generalversammlungsbeschlusses vom 22. April 1876 zu haften.

Es ist der Klägerin zuzugeben, daß, nach dem Ausdrucke des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 22 S. 365, nicht die Aktie, sondern der Dividendenschein des Ausfalljahres der Träger des entsprechenden Nachbezugsrechtes ist, und daß dieses Recht, wie das Recht des Aktionärs auf Gewährung seines statutenmäßigen Anteiles am erzielten Gesellschaftsgewinne, zu den Rechten der einzelnen gehört, welche durch Gesellschaftsbeschluß nicht entzogen oder geschmälert werden können. Aber das Nachbezugsrecht ist seinem Inhalte nach so beschaffen, daß seine Verwirklichung durch die Beschlüsse der Gesellschaft beeinflusst wird. Zugesichert ist die Nachzahlung des am Betrage von 5 Prozent Fehlenden aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre. Das Nachbezugsrecht ist also dadurch bedingt, daß in der Folgezeit Reingewinn erzielt wird. Darauf aber, daß Reingewinn erzielt werde, steht nicht einmal dem Aktionär, mithin umsoweniger einem Dividendenscheinbesitzer, welcher nicht Aktionär ist, ein individuelles Recht zu. Vielmehr entscheidet darüber, ob überhaupt und in welcher Weise das Unternehmen der Aktiengesellschaft zur Erzielung von Gewinn betrieben werden soll, lediglich der Wille der Organe der Gesellschaft. Fassen diese in gesetz- und statutenmäßiger Weise einen Beschluß, welcher nach Ansicht der Nachbezugsberechtigten ihre Aussicht auf Nachzahlung beeinträchtigt, so steht letzteren kein Mittel zu, dem Beschlusse entgegenzutreten, da der Dividendenscheinbesitzer als solcher überhaupt kein Recht hat, sich in die Geschäfte der Gesellschaft einzumischen, und, wenn er zugleich Besitzer der Aktie ist, als Aktionär in Beziehung auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Art. 224 des Handelsgesetzbuches (Art. 221 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884) sich dem von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zu unterwerfen hat. Daher ist der Vertrag vom 14. November 1881 auch für die Inhaber von Dividendenscheinen früherer Jahre durchgreifend. Nach diesem Vertrage und nachdem die Aktiengesellschaft gemäß §. 7 desselben zum 1. Januar 1883 aufgelöst ist, kann die Bedingung, unter welcher nach §. 23 Nr. c des Statutes das Nachbezugsrecht stattfinden soll, nicht mehr eintreten. Die Gesellschaft betreibt das Unternehmen nicht mehr; ein Reinertrag im Sinne des §. 23 Nr. 3 c ihres Statutes wird nicht mehr erzielt; der Ertrag, welchen der Staat als Eigentümer der Bahn aus dem Betriebe derselben

erzielt, kann mit dem verteilungsfähigen Reingewinne der Gesellschaft nicht identifiziert werden.

Vergebens macht Klägerin geltend, daß die Bedingung ihres Nachbezugsrechtes, obgleich nicht eingetreten, doch nach §. 105 A.L.R. I. 4 für erfüllt anzusehen sei, weil die Gesellschaft den Eintritt derselben vorzüglich verhindert habe. Nach dieser mit dem gemeinen Rechte (l. 85 §. 7 Dig. de V. O. 45, 1; l. 24. Dig. de cond. et demonstr. 35, 1; l. 161 Dig. de R. J.) übereinstimmenden Vorschrift genügt, um die Bedingung als erfüllt anzusehen, nicht die bloße Thatsache der Verhinderung der Erfüllung der Bedingung, sondern es ist ein unredliches Verhalten des bedingt Verpflichteten erforderlich, wenn auch nicht ein solches, dessen nächster Zweck in der Vereitelung der Bedingung besteht, doch ein bewußt pflichtwidriges, insbesondere bei Vertragsverhältnissen ein dem Sinne des Vertrages zuwiderlaufendes Eingreifen in den Gang der Bedingung, wie von dem Reichsgerichte bereits öfter sowohl nach gemeinen Rechte.

vgl. Ur. des I. Civilsenates vom 22. September 1880 in Sachen Haarblicher & Schumann w. Albrecht Rep. I. 145/80, wie nach preussischem Rechte,

vgl. Ur. desselben Senates vom 8. November 1882 in Sachen der Rughavener Eisenbahn-Dampfschiff- und Hafenaktiengesellschaft wider Kraus Rep. I. 390/82,

ausgesprochen worden ist. Eine Zuwiderhandlung gegen den Gesellschaftsvertrag hat aber vonseiten der mitbeklagten Gesellschaft nicht stattgefunden; der Vertrag vom 14. November 1881 entspricht unbestritten dem Statute der Gesellschaft, welches in §. 32 Nr. 4, 7, 8. §. 37 bestimmt, daß über die Übertragung des Betriebes an den Staat, über den Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschließt, ohne eine Sonderabstimmung der Prioritätsaktionäre zuzulassen oder die Zustimmung der Nachbezugsberechtigten zu erfordern.

Die Klage auf Zahlung des zur Tilgung voller 5 Prozent des Nominalbetrages der Stamm-Prioritätsaktien für die Betriebsjahre 1873 und 1874 noch erforderlichen Betrages ist demnach, sowohl in ihrer ersten als in ihrer eventuellen Richtung, mit Recht abgewiesen worden."